



SATZUNG des Wildensteiner Sportvereins (WSV) e.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Wildensteiner Sportverein (e.V.). Als Abkürzung ist WSV e.V. zulässig. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in 09579 Grünhainichen OT Borstendorf.
- (2) Die zugehörigen Logos sind a) ein Stern, mit Frau und Schrift Showgarde Jumpcrew Borstendorf und b) ein Jumpstyler auf einem Schachbrett mit Schrift Jumpcrew Borstendorf. Ein weiteres, drittes Logo für den WSV ist zulässig.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine oder mehrere Abteilungen einrichten.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Sports, insbesondere des Tanz- und Gardetanzsportes, sowie der Kultur auf dem Lande. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch unterhaltsame, kulturelle und sportliche Darbietungen. Der Wildensteiner Sportverein (WSV) e.V. fördert den allgemeinen Breitensport, insbesondere Tanz- und Gardetanzsport, durch sportliche Übungen und Leistungen zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder sowie durch Mitgliedschaft in den fachlich zuständigen Verbänden. Der Wildensteiner Sportverein (WSV) e.V. koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen und kann sportliche Veranstaltungen durchführen.
- (2) Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig und parteipolitisch neutral.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten bleiben hiervon unberührt.

- (6) Der Verein finanziert seine Veranstaltungen aus den Einnahmen dieser, sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und bereit ist, an den Aufgaben des Wildensteiner Sportvereins (WSV) e.V. mitzuarbeiten. Bei Minderjährigen, muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die nicht unter (1) fallen, aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Wildensteiner Sportvereins (WSV) e.V. mitzuarbeiten bereit sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder oder Personen, die besondere Leistungen für das Vereinswesen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- (5) Alle Mitglieder, die im Verein bereits vor dessen Eintrag ins Vereinsregister organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen.
- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall seiner Aufnahme) an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein erneuter Antrag kann frühestens zu Beginn des neuen Geschäftsjahres gestellt werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit festgesetzt (jährlich).
- (2) Wird ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (3 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatz zu leisten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch,
 - a) schriftliche, freiwillige Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss bei schadhaftem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Wildensteiner Sportvereines (WSV) e.V..
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein nach (1) a) ist zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres zulässig. Die Kündigung ist formlos, schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Der Beschluss ist endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 8

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport und die Kultur allgemein können verliehen werden:
 - a) Ehrenurkunden
 - b) Ehrennadeln
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (2) Über die Ehrung für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Durch einstimmigen Mehrheitsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder ausgezeichnet werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens ein Mal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen durch Handhebung, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch im Geheimen erfolgen. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung geben.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei persönlicher Betroffenheit besteht kein Stimmrecht.

- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen als Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Abschlussprüfer (Revisoren)
 - d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsleistungen, Arbeitsplan u.ä.
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- bzw. Kassenberichts und des Berichtes der Abschlussprüfer
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Daten enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut niederzuschreiben.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) seiner/m Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für vier Jahre. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Sämtlicher Schrifteingang erfolgt über den Vorsitzenden. Zum Schriftausgang sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Sicherung der Pflege des Vereinseigentums
- (8) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für das Jahres- und Veranstaltungs- sowie Sportprogramm und für die Archivierung des Vereinsschriftgutes. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen nach Paragraph 13.

§ 12

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 13

Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Auszahlungen über 250,- Euro sind nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters vorzunehmen.
- (3) Unterschriftsberechtigt zur Auszahlung bis 250,- Euro ist der Schatzmeister, über 250,- Euro der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter zusammen.

§ 14

Die Abschlussprüfer (Revisoren)

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Abschlussprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Abschlussprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand.
- (3) Die Abschlussprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ständig die Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen (dgl. Konto und Belegwesen). Der Bericht ist in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und deren Eintrag in das Vereinsregister. Die geänderte Satzung ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (vorzugsweise sozialpädagogische Einrichtungen) zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen. Eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses ist der Anmeldung beizufügen. Das Schriftgut ist der Gemeindeverwaltung Grünhainichen zwecks Archivierung zu übergeben.


§ 17


Inkrafttreten der Satzung


- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 beschlossen sowie am **15.04.2016** per Beschluss geändert und gilt vom Tage dieser Änderung an.
- (2) Diese Satzung ist auf Grundlage der §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet.

Grünhainichen OT Borstendorf, den 15.04.2016



.....
(Vorstandsvorsitz)

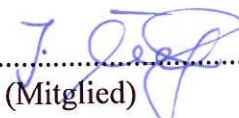

.....
(Schriftführer)


.....
(Stellvertreter des Vorsitzenden)


.....
(Schatzmeister)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)